

V c  
4320



n. 38



n. 38, 28.

VINDICIÆ  
Pacificationis Pragensis.

Vc  
4320.

Oder

**R**ettung/

Des zwischen der Röm. Kayf.

Mayst. vnd Churf. Durchl. zu Sach-  
sen / zu Praag in Böhmen den 20. May.

1635. auffgerichteten

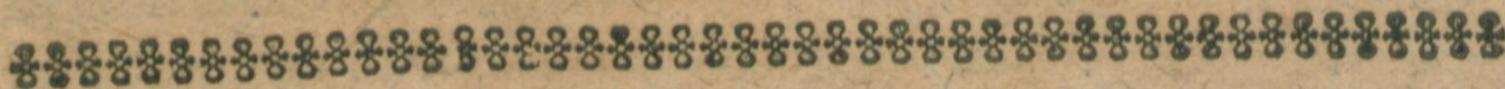
**F**riedens.

Auffgesetzt durch einen getrewen Chur-  
Sächsischen Patrioten.

Im Jahr 1635.

Salust: in bello Jugurt.

Es kan zwar leichtlich ein Krieg erregt / aber schwerlich geen-  
det werden / weil derjenige / so den Krieg anfänget / solchen  
nicht nach seinen Willen enden kan / ein jeder auch Müßigo-  
gänger kan Krieg erregen / aber nicht ehe enden / bis die jent-  
gen / so den Sieg erhalten haben / dazu willigen.



Gedruckt im Jahr 1635.

25

1211





  
 Als die Wiederbringung des Friedens der  
einige Zweck und Ziel aller rechtmäßigen Kriege sey/  
und daß alle darüber entstehende fœdera oder Ver=  
bündniß zu solchem ende auffgerichtet werden / da=  
mit nach erhaltenem Sieg / oder mit dem contrapart und ge=  
gentheil auff billiche Mittel getroffene Vergleichung / ein jeder  
in Fried und Ruhe / wieder leben könne und möge / also gar /  
ob gleich denen vnter zweyen / dreyen / oder mehrten auffge=  
richteten fœderibus die Clausul Beding und Anhang mit ein=  
vorleibet / daß keiner von den Kriegsgenossen oder Verwand=  
ten / ohne der andern vorbewußt / consens vnd willen / von  
dem Kriege ab: vnd mit dem Feinde zum Frieden zutretten be=  
mächtiget seyn solle; dennoch / wann einige rechtmäßige Ursa=  
chen / Mittel vnd Gelegenheit sich ereignen / dadurch man des  
Krieges abkommen kan / ein Theil die Consilia pacis friedliche  
Rathschläge mit fug wol ergreifen / vnd den Frieden amplecti=  
ren vnd annehmen könne / ob gleich die andern Bundsver=  
wandten solche verwerffen / vnd nicht mit einstimmen wolten /  
solches stehet nicht allein ex Jure, autoritate item politico=  
rum & Exemplis aus dem Rechten vnd Gutachten der Weltwei=  
sen / vnd vielen Exempeln zu behaupten / sondern ist auch so wol  
in foro soli quam poli bey Menschen vnd G. G. zuver=  
antworten / sintemal / wann einer von den sociis in vnauff=  
hörlicher Todtfeindschafft mit dem Feinde leben / vnd in perpe=  
tuum oder fort vnd fort fechten wolte / solten darumb auch  
Bundsverwandte in vnergänglichem Haß vnd ewigen Kriege  
verknüpfft bleiben müssen / weil die Bündniß auff immer=  
wehrent gedeutet werden wolte? Solches were weder G. G.lich /  
noch Natürlich / noch Menschlich Bodin. l. 5. de Repub. c. 6.

Heig. parte 1. quæst. 11. per tot. Ja es weren solche Ver-  
bündnisse / wann dieselben auff einen perpetuirlichen Krieg  
ihr Absehen haben solten / nicht ein Verbündniß oder eine bil-  
liche Kriegs Vereinigung vnd Gesellschaft; sondern vielmehr  
eine hochschädliche Conspiration oder Meuterey zumenen/  
da man nicht die wieder Erlangung des Friedens suchte / son-  
dern vnter dem Deckmantel der Confederation eines recht-  
mässigen Krieges / zu rauben / zu nehmen / in andere Länder ein-  
zufallen / dieselben nach Belieben auß zu plündern / vnd allein  
sich durch gewaltsame Abnehm. vnd Auspressung armer Leute  
Schweiß vnd Blut / wieder G. Dtt vnd Gewissen zubereichern /  
Licentz vnd Gelegenheit suchte / welches aber weder für der  
Welt / weil auch die Heyden dafür ein Abschem getragen / noch  
für G. Dtt / insonderheit aber im H. Römischen Reich bey ge-  
genwertigen Zustande vnter Christen verantwortlich.

So nun dieses von niemanden mit Bestande geleugnet wer-  
den kan / als ist dafür zu halten / daß die / zwischen der Röm. Käys.  
Majest. vnd Churfl. Durchl. zu Sachsen lange versuchte / zu  
Leutmaris angefangene folgendts nach Pirna vnd weiters na-  
cher Prag in Böhmen verlegte / vnd daselbst nach angewand-  
ter fleissiger vnd embsiger Bemühung mit G. Dtt den 20. 30.  
May. geschlossene Friedens Tractaten vnd auffgerichteten Frie-  
densschluß von etlichen zur Ungebühr censiret oder getadelt  
werden / vnd wiederfahre Ihrer Churfl. Durchl. zu Sachsen  
für ihre Treweifferig / vnd zu dem Nothleidenden / ja fast in  
lehten Zügen liegenden Vaterlande Teutscher Nation auffrich-  
tig vnd wolgemeinte auch erreichte Intention ganz vngütlich /  
in deme dero selben von vielen / vnd zwar schimpfflich ja ver-  
leumbdischer weise nachgetragen werden wil / ob were 1. Ihre  
Churfl. Durchl. zu Sachsen nicht befügt gewesen / weniger hette  
derselben geziemet / ohn vorwissen / Communication, Consens,  
wil.

willen vnd Gutheissen der andern mit verbundenen Evangeli-  
chen Chur Fürsten/ Stände vnd Städte/ wie auch denen/ wel-  
che mit denenselben in Bündniß stehen oder Zulassung einrath-  
tiger Mediatoren mit der Röm. Käys. Majest. in einige tracta-  
ten sich einzulassen/ viel weniger aber finaliter vnd endlich zu  
schliessen/ vnd dadurch von den andern ab- vnd zu der Röm.  
Käys. Majest. sich zu schlagen. Zumahl da 2. so dan er gemach- 2  
ter Schluß einen Erbaren/ beständigen/ sichern allgemeinen Frie-  
den wirklich nicht mit sich führe / dadurch alle vnd jede/ welche  
solchen Frieden mit annehmen wolten / gewies versichert seyn  
könten/ daß an der Röm. Käys. Majest. vnd der Catholischen seits  
ten/ derselbe unverbrüchlich in allen vnd jeden Puncten gehalten  
werden sollte. Dann 1. stunde der Röm. Käys. May. als einen  
wiederversöhnten vnd noch in Waffen sich befindeten Feind  
nicht zu trawen. 2. würden die Papisten vnd ihr Anhang  
keinen Glauben halten/ als welche sich das Hæreticis non est  
servanda fides, oder den Kezern dörfste man keinen Glauben  
halten/ durch keine transactiones oder güthliche Vergleichung/  
Sincerationes oder auffgerichtete Beträge/ wie hochbethwer-  
lich auch dieselben beredet / beliebt / vnd conceptis verborum  
formulis oder mit Gewissen abgefasseten Formen bestätiget wür-  
den/ nimmer auß dem Sinne vnd Herzen bilden vnd außreuten  
liessen.

Bevor ab/ da es ihnen in diesem auff Schrauben gesetzt vnd  
verfänglichlichen Frieden an scheinbarem prætext oder Behelff  
nicht ermangelte/ dann weil 3. den Augspurgischen Confessions-  
Verwandten/ ober die vor dem Passauischen Vertrage oder Re-  
ligionFriede eingezogene Immediat oder die ohne Mittel dem  
Käyser zugehörige Stifter vnd geistliche Güter / auch die jeni-  
ge Stifft vnd geistliche Güter / welche nach dem Passauischen  
Vertrag oder ReligionFriede in der Augspurgischen Confessio

aus Verwandten Gewalt kommen / sie sey gleich mittelbar oder  
unmittelbar / in dem Stande / wie sie dieselben Anno 1627. den 12.  
Nov. st: no: innen gehabt / besage jetziges Friedensschlusses auff  
40. Jahr verbleiben sollen / würde die Catholischen dieses nimmer  
gut heissen / sondern zu jeder ihnen bequemer Gelegenheit solches  
impugniren anfechten vnd umbstossen / vnd bey dem Rånser/  
als der niemand / ohne seinen Willen vnd Wissen / sein Recht  
nehmen / vnd zwar auch nicht nach seiner vollkommnen Ge-  
walt solches thun weniger das jenige / so zu erhaltung seiner  
Majestät vnd Hoheit gehöret / durch Verträge einem andern  
abtretten darff / kan oder mag / des getroffenen Friedensschlusses  
ungeachtet / die restitution oder wieder einreumung auch bin-  
nen den beredeten 40. Jahren suchen. Insonderheit da man 4.  
alles dessen / was etwa in diesem Frieden den Evangelischen zum  
besten concediret oder eingereumet heissen sol / keine andere  
Versicherung / als Feder vnd Plack / vorzuzeigen hat / da doch  
ohne genughaffte real assecuration oder wirkliche Versiche-  
rung mit der Röm. Rån. May. kein Friede eingegangen oder  
geschlossen werden sollen / vnd da gleich ( woran jedoch sehr zu  
zweifeln ) die beredete 40. Jahr ober / alles was in dieser Paci-  
fication oder FriedensVergleichung geschlossen vnd beliebet/  
gehalten würde / so were doch 5. die Frage / wie es als dann nach  
verlauff der 40. Jahren hergehen sollte / weil die rechte wahre  
Ursach vnd Ursprung des biß herzu geführten Krieges / welche  
ist die zweystimrige Interpretatio oder Deutung / Auslegung  
vnd Verdolmetschung des ReligionFriedens / vnd sektberühr-  
ter Streit ober den geistlichen Gütern / Stifftern vnd derglei-  
chen / auß den Grund nicht gehoben / sondern nur auff eine lauf-  
fende Zeit von 40. Jahren die Erörterung verschoben worden /  
womit aber weder die an jeko lebende ReligionsVerwandte  
genugsam versichert noch auch der werthen posteritet, oder

Nach-

Nachkommen / auff welche / so wol des Nachruhms als der  
Vorsorge halben / nach den Exempel der löblichen Vorfahren /  
in allen öffentlichen Handlungen / so zu förderst der Seelen Heil  
vnd Wolfarth betreffen / mit zusehen / gedienet oder geholffen  
were. Da man sich als dann eben so wol / wann es zu ordentli-  
cher Erkantnuß Rechtens kommen sol / einer wiedrigen vnd in  
favorem Cæsaris oder Käys. May. zugefallen ( der sich alle  
Hoheit vnd Jurisdiction in dieser streitigen Religions oder  
Glaubens Sache ausdrücklich vorbehelet vñ die durch diesen Frie-  
den Schluß von newen bestetiget wird ) der Catholischen vnd  
ihren Anhangen Sentenz oder Urthel / den Religions Verwand-  
ten aber zuwieder lauffenden sentenz / von Catholisch gesintten  
Richtern vnd darauff / wie Anno 1629. geschehen / eines gleich-  
messigen Execution decretis oder Hülffs Abschieds vnd gewalt-  
samer Verfahrung dessen Vollstreckung non nisi in armis,  
nicht denn in Waffen vnd Kriegesmacht beruhet zu versehen  
vnd zu befürchten hette / vnd solches 6. vmb so vielmehr / wann  
man betrachtete / was für grossen Vorthail Ihre Käys. May.  
vnd die Catholischen Stände / durch diesen Frieden erlanget /  
in dem sie nicht allein die Reformirten von den Lutherischen  
separirt oder abgesondert / besondern auch die jenigen Lutheri-  
schen Stände / die etwa diesen Frieden in dem zur Erklärung be-  
stimbten nimis angusto termino oder zu engen oder kurzen  
Termin nicht subscribiren oder vnterschreiben möchten / durch  
Ihr eigene Religions Verwandte zu subjugiren oder vnter das  
Joch zubringen / vnd durch deren Vnterdrückung sich der vbrü-  
gen / als deren Mittel vnd Kräfte hierdurch merklich geschwecht  
werden / desto eher vnd leichter zu bemeistern suchen. Zugeschwei-  
gen das auch 7. ohne das durch diese pacification oder Friedens  
Schluß des Käysers Macht / so wol durch diesen nunmehr Ver-  
trag / welcher an statt eines Gesetzes / Edicts Inhalt / auch  
dese.

desselbigen Krafft/Ansehen vnd Nachdruck hat/erlangtes Erb-  
recht an der Cron Böhmen vnd andern Erbländern/für sich vnd  
dero gankes Haus Osterreich/ als auch durch confirmation od  
bestätigung der an An Chur Bayern vnd die Wilhelmische Linie  
besehene Käyserlichen Verordnung/auff ein ansehnliches ver-  
stärket wird / vñ also d'Käyser durch dieses mächtige Incremen-  
tum oder Vermehrung die wieder Auflösung dieses gemach-  
tem Interims oder das nur auff eine gewisse Zeit hat wehren sol-  
len/ desto leichter dermal eins zu Wercke richten kan. Daran  
dan 8. die Ihrer Churfl. Durchl. zu Sachsen verbleibende Ar-  
mee Ihre Käys. May. nicht wird behindern können/ weil diesel-  
be vnter dero eltesten Herrn Sohn / Ihr Kön. May. zu Un-  
garn/die grössste Armee behelt/welche die Chur Sächsische Ar-  
mee / darüber auch noch der Käyser die inspection oder Ober-  
auffsehen / durch zween dero zugeordnete behelt / gar leicht zwin-  
gen vnd in Gehorsam halten kan. Auch also das man hernach-  
mals 9. zu keiner weitem Liga oder Verbündnissen mit einem  
oder dem andern / weil man denenselben in dieser pacification  
ausdrücklich renunciiren oder sich verzeihen müssen/ wird ge-  
langen können. Welches alles gleichwol 10. zubehindern ge-  
standen/wann man zu keinen particular tractaten oder son-  
derlichen einzelnen Handlung getretten / hergegen in vngetren-  
ter Union oder Einigkeit/ so wol mit den sämptlichen Augspur-  
gischen Confessions Verwandten als Reformirten verbliebē we-  
re / weil man conjunctis Viribus oder mit zusammen gesakter  
Kriegs Macht / vnd sonderlich da die Cron Franckreich mit den  
Staaden von Holland/anjezo in solch einer mächtigen Kriegs-  
verfassung wieder das Haus Osterreich begriffen ist/ der  
Käyserlichen Macht genugsam gewachsen/ vnd Ihre Römis-  
sche Käyserliche Majestät wann sie solche beharrliche Zu-  
sam-

sammensetzung der Waffen vnd Gemüther gesehen/ wol andere  
Conditiones pacis oder Vorschläge vnd Mittel zum Friede  
eingehen vnd versichern müssen.

Wiewol auch n. von Churf. Durchl. hierinnen nicht wol ge-  
than were/ daß der Frieden Schluß allein auff die alte Catholi-  
sche Religions vnd Augspurgische Confessions Verwandte ge-  
richtet/ vñ die Reformirten außgeschlossen worden/ die man doch  
zu vor/ als man zu den Waffen greiffen müssen/ gerne vnd wil-  
ligin societatem belli oder zur Krieges Hülffe vnd in Gesel-  
schafft mit auffgenommen/ vnd zudem zu Leipzig Anno 1631. auff-  
gerichteten Schluß mit beschrieben/ also gar daß man auch/  
vmb mehr Vertrauen zustiffen vnter beyderseits Lutherischen  
Reformirten fürnehmen Theologis eine zur Vergleichung der  
Religion angesehene Unterredung zu Leipzig zugelassen/ bey de-  
nen man so weit kommen/ daß nunmehr fast in keinen oder doch  
gar geringen Religions Puncten die Lutherischen von den Re-  
formirten von einander stunden. Ob nun wol dieses alles pri-  
mo intuitu oder dem ersten Ansehen nach nicht so gar schlecht  
vnd vnerheblich scheinet/ vnd von vielen für der massen gegrün-  
det gehalten wird/ daß sie sich auch nicht schewen/ per discursum  
oder in gemeinen Reden vnd Gesprächen öffentlich Ihre Churf.  
Durchl. zu Sachsen an ihren hohen/ von dero vhralten hochlob-  
lichen Churfürstlichen Hause anererbtē/ vnd bis auff gegenwertige  
Stunde mit vnergänglichen Nachruhm erhaltenem Nah-  
men/ fam, existimation oder Ansehen/ vnd Würden ganz vn-  
verantwortlicher weise mit schimpfflichen Worten / Nachsagen  
& quæ perjugulum redire solent, oder was sonst aus Vn-  
bedacht manchen aus dem Mund zu entwischen pflaget / anzu-  
tasten/ vnd wieder dieselbe offtmals ziemlich hönisch/ vnd damit  
ich nicht gar bey den rechten Nahmen nennen möge / ganz ver-  
leumbdischer weise außzufahren. So ist dennach solches so  
leicht

B

leicht

leicht nicht zuverantworten / weniger / wann man nach dem  
Grunde / ohne passion vnd Unwillen etwas genauer fühlet / so  
leicht zu defendiren oder zuvertheidigen als es sich sagen vnd  
ausgeben lesset. Dann den vngestandenem Fall der Wahrheit  
unverfänglich zusehen / es weren gleich Ihre Churfl. Durchl.  
auch ohne wissen / Consens vnd Einwilligung der Confederir-  
ten vnd Bundesverwandten / mit der Röm. Käys. May. zum  
Frieden getreten / so solten doch diese unbillliche vnd halbstarrige  
unbedachtsame Schwäzer vnd Klüglinge bedencken / mit was  
grosser Sorgfalt / Fürsorge vnd festen Grunde Ihre Churfl.  
Durchl. so wol die ganze Zeit Ihrer löblich getragenen Churfl.  
24. Jährigen Regierung / als auch seithero der Anno 1617. ente-  
standenen Böhmischen Unruhe / welche aller bis dato im heili-  
gen Römischen Reich fürgegangenen Verwirrungen / Blut-  
stürzung vnd Elendes der wahre fons oder Brunquell / Ihre  
Actiones oder Handlung vnd Anschläge geführet / also das nie-  
mand dieselben mit fug wird reprehendiren oder tadeln können /  
vnd das dahero Ihre Churfl. Durchl. auch in dieser hochwichti-  
gen Friedenshandlung so liederlich nicht verfahren / sondern /  
wann sie ja zu derselben mit der Röm. Käys. May. ohne Vor-  
wissen vnd Einrathen ihrer Bundesverwandten getreten weren /  
dessen genugsame Ursach würden bey zubringen haben / welche  
ob sie einem oder dem andern verborgen / dennoch keinem gebüh-  
ren wolte / deswegen von Ihrer Churfl. Durchl. schimpfflich  
zureden / oder derselben Consilia vnd Handlungen Dente  
Theonino zu arrodiren oder schimpfflich zu halten vnd auß zu-  
hohnippeln / solte vielmehr ein jeder gedenccken / quod de Prin-  
cipibus parum & reverenter loquendum, & maximè caven-  
dum fit, ne de illorum consiliis temerè pronunciemus, ut-  
pote quorum causæ cum plurimum alios latent quasq; sibi  
tantum fore notas volunt, ut mirum non sit in illis divi-  
nan-

nandis falli plurimos. Das ist: das man von Fürsten vnd  
Herrn wenig vnd mit gebührender Ehrerbietung oder Reuerenz  
Reden/ zu voraussich wol vorsehen sol / das man vnbesonnener  
weisz von ihre Rath- vnd Anschlägen vnser Bedünckē am Tag ge-  
be/ zumahl weil nicht einer die Ursachen / warumb diß oder je-  
nes geschicht / weisz / sondern sie selbstē allein vor sich in Ge-  
heimb zū behalten / ihnen angelegen seyn lassen / also daß es kein  
Wunder ist/ wenn sich ihr viel selbstē betriegen / in dem sie sol-  
che zu errathen ihnen vornehmen. Guicciar. lib. 7. c. 17. Co-  
minæ l. 8. zumahl man ja einer jedwedē anderen Privat Per-  
son Thun vnd Lassen/ aus Christlicher Liebe vnd Pflicht vffs be-  
ste zu deuten / oder aus zu legen pfleget / wie viel mehr wil sich  
dann ein solches bey einem so löblichen / vmb das Evangelische  
Wesen vnd Vaterland so wol verdienten tapfferen Potentaten/  
Seule des heiligen Römischen Reichs/ vnd fürnehmes Glied der  
Evangelischen Stände geziemen/ der nebenst denen in seinem  
Churfürstenthümen vnd Landen fürgegangenen unterschiede-  
nen grossen Blutsürzungen/ seiner armen nothleidenden Un-  
terthanen in die länge vnerträgliche vnerhörte pressuren, oder  
Bedrängnisse/ vnd von allen so wol Freunden als Feinden an-  
gefügte Land verderbliche Trangsalen / lieber durch leidliche  
Friedens Mittel abwenden/ als dieselben vnter den zweiffelhaff-  
ten Ausgang des Krieges noch länger stecken vnd schweizen las-  
sen wollen / zumahlen da Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit  
an einem Theil gesehen / daß sie durch dieses Mittel den fürge-  
setzten Zweck des Krieges / nemlich die Aufhebung aller er-  
gangenen militärischen Ordinantien/ Rescripten, befehlen  
vnd Verordnungen/ vnd also auch des Anno 1629. publicirten  
Käyserlichen edicts oder Aufschreibens / hergegen den jeder-  
zeit gesuchten ordentlichen Weg rechtens nach Anleitung des

Religion / profan vnd Landfriedens / Reichs constitutionen  
vnd Ordnungen / in denen zwischen den Churfürsten / Fürsten  
vnd Ständen des heiligen Römischen Reichs fürgehenden  
Streitigkeiten / wegen der Geistlichen Güter zu verfahren / ne-  
benst einer vierzig Jährigen Ruhe vnd Ablegung der Waffen  
erreichen könnten / entgegen aber am andern Theil befunden /  
daß etliche der Conföderirten oder Bundesverwandten zu  
keinen Friedensmittel sich verstehen wollen / vielmehr aber die  
von Ihrer Königlichen Majestät zu Dennemarck wolgemein-  
te / zu dero vnsterblichen Nachruhm gereichende friedliebende  
Interposition oder ins Mittel schlagung ungeachtet hochge-  
dachte Ihre Königlich Majestät durch kostbahre Bemühung  
vnd Absendung der Ihrigen dieselbe bis zu Benennung zur  
Wahlstadt der Stadt Breslaw / vnd Erhaltung Kaiserlichen  
Geleits albereit gebracht / hintertrieben / vnd die meisten Evans-  
gelischen Stände / durch andere / die bey dieser Unruhe so viel  
nicht zu consideriren oder zu verlieren haben / davon abgehal-  
ten worden / man wil nicht gedencken / ob nicht Ihre Chur-  
fürstliche Durchleuchtigkeit allein zu solchen Frieden zu eilen  
auch dadurch genugsame Ursach gehabt hette / in deme sie  
gesehen / daß man an der Evangelischen Seiten in vielen  
Dingen auffer den Schrancken der Reichs Constitutio-  
nen vnd fundamental Gesetze / darauff alleine / als einer ge-  
wissen Grundtveste die Teutsche Libertet oder Freyheit / vnd  
aller Churfürsten / Fürsten vnd Stände præminentz, Vorzug  
dignitet, Würde / Hoheit vnd deren Erhaltung jederzeit auch  
annoeh beruhet / vnd darumb man bishero gefochten / gestrit-  
ten / dieselbe an die Seite / vnd ob stecken sie in der Schei-  
den gehenget / vnd das dormiant hodié leges, oder die ge-  
setze schlaffen jeko / mit den Spartanern einführen wollen /  
hin-

hingegen Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit weil sie solches nicht billichen oder mit einstimmen wollen; zum öfftern vorbey gegangen / dero Trew eifferig vnd jederzeit auff die fundamental Gesetze gegründete Anckerungen negligiret oder verlasset / vber dieses viel newe im heiligen Römischen Reich nie erhörte processus, als mit Abnehmung der Erbholdung von frembden Fürstenthümen / Stifftern, vnd Reichsstädten auch wol an Außländische fürgenommen / allerhand newe Bündnisse mit außwertigen Potentaten / durch Verenderung vnd Verkaufung ganzer Länder vnd Festungen / wieder altes Teutsches Herkommen / zuvor niemahlen erhörter Weise gemacht / was bey dem zu Leipzig auffgerichteten Schluß / darvon man auch bey etlichen nicht eins wissen wollen / beliebet / vnd Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit versprochen / in Vergessen gestelt / ja wol gar solche Dinge / die man hie bevor an der Käyserlichen Seiten improbiret, oder nicht gut geheissen / von den Conföderirten oder Bunds Verwandten selbst verübt / vnd allzufrühe zeitig ins Wercke gerichtet worden / wie solches vnd mehrs notorium, vnd offenbahr / vnd deswegen ad speciem oder auff ein jedes insonderheit zu gehen vnd vonnöthen. Dahin dann auch billich gehören die bey einem vnd dem andern hie bevor heimlich vnd öffentlich forvirte oder erwehlete / vnd bey diesem einheimischen vnzeitigen Kriege außgelassene vnd erweiterte sonderbahre Absichten die man durch dieses Kriegs Fortsetzung mit Schaden vnd Verderben des dritten mit dem Schwerdt zu erörtern verhoffet / welche auch allein Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit für sich wegen des Friedens zu handeln bewegen können / weil hoch zu besorgen vnd leicht zu ermessen gestanden / daß weil keiner durch seine deputirte oder abgeordnete von sol-



chen particulari oder einzehlen würde haben abstehen wollen/  
die Friedenshandlung/ bey deren man allgemeinen besten we-  
gen vnd so viel millionen oder endlich hochbeträngter Christen  
halben auff so ein geringes nicht sehen können/ gänzlich were  
zerschlagen worden.

Diese jetzt angeführte wenige Considerationes oder Be-  
trachtungen/ weren allein bastant vnd mächtig genug/ Ihre  
Churfürstliche Durchleuchtigkeit was sie dieselbe diesen Frieden-  
Schluß/ ohne Vorwissen vnd Bewilligung der Bundesver-  
wandten/ fort gesetzt hetten/ wieder solche hefftige vngereimte  
Gebot/ zu defendiren oder zu schützen/ allein/ damit man  
der Sachen etwas näher komme/ siehet weiters zu besehen/ ob  
dann Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit den Kriegs Ver-  
wanten vnwissent auch ohne mit denselben gepflogene Com-  
munication vnd Berathschlagung/ oder da sie nicht dazu süm-  
men wollen/ zu dieser pacification oder FriedenSchluß mit  
der Römischen Käyserlichen Majestät getretten/ vnd dessen  
mit Wahrheit können beschuldiget werden/ vnd ob dieselbige so  
gar vngedührlich vnd vnverantwortlich dabey gehandelt/ das  
Ihre dabey geführte Consilia, verflucht/ verdammet/ ab-  
schewlich/ vnd verzweiffelt geachtet vnd genennet werden  
könten?

Auff dieses lesset sich auß dem Notorio vnd was jederman  
wissend/ gar leichtlich antworten/ dann weme ist nicht bekant/  
daß Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Sachsen nicht  
heimlich oder im dunkeln/ sondern öffentlich nach der von Kö-  
niglicher Majestät zu Dennemareck angeregter massen versuch-  
ten/ aber vber vermuthen zerschlagenen Unterhandlung/ durch  
ihre fürnehme vnd der Reichs vnd Kreis Sachen wol erfahrene  
abgeordnete/ mit den Käyserlichen hochansehnlichen Gesandten/  
nach

nach Leutmaris sich betaget / auch daselbst mit vertrewlicher  
Unterredung zu diesem hohen Werck einen solchen guten An-  
fang gemacht / daß Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit da-  
mit durch die immer fort vnd weiter vmb sich fressende Reichs-  
vnd Lands-verderbliche Kriegs Vnrube / vnd daher besorgte  
Vnsicherheit des Orths diese wolangefangene Friedens Versu-  
chung nicht wieder ins Stecken kommen / vnd vnfruchtbar ab-  
gehen möchte / zu deren Continuir- vnd Fortsetzung / mit Ein-  
willigung vnd Gutheissen der Römischen Kayserlichen Ma-  
jestät beyderseits Gesandte nach Pirna gezogen / welche nach  
angewendter vnderdrossener vnd vngesparter Mühe / auch  
fleissiger vnd wolbedachter Erwegung / aller vnd bey einem so  
hohen vnd wichtigen Werck / daran des ganzen Römischen  
Reichs Wolfarth vnd Befriedigung / vnd Ruhestandt ge-  
legen / fürlauffender Puncten / endlich durch **G D T T S**  
Vestandt so nahe zusammen getretten / daß eine Friedens  
Notul oder Begriff von ihnen beyderseits provisionaliter  
oder fürsichtiglich / vnd bis zu Ihrer Allergnädigsten vnd  
Gnädigsten Herrn Principalen erwarteten Resolution  
vnd Ratification abgefast worden / Mit dieser heilsamen  
vnd zu Bezeugung beyderseits zum Frieden auff recht  
geneigten Gemüther / angehefften Zusage vnd Bewilli-  
gung / ob gleich das Glück des Krieges sich immittelst  
vnd bey erwartender Ratification oder Beliebung an einer  
oder der andern Seiten ( wie dann kein Theil des stetig  
gewündschten Successus oder Fortganges versichert seyn  
können ) sich mehren oder mindern würde / daß nichts  
desto weniger sie die Gesandte wieder zusammen kommen /  
vnd sich an dieser so wol angelegten Mühe / vnd zube-  
förderung des allgemeinen Nuzes / mit so vieler Arbeit vnd  
höch-

höchsten Sorgfalt so weit getriebener gütlichen Handlung / nichts behindern lassen / sondern alles zu einem gewünschten Ende ausführen wolten / vnd diese verübte Conferenzen / Tagfarthen vnnnd Friedens Tractaten / seyn nicht allein öffentlich fürgegangen / vnd zu jedermans ja der gansen Welt Wissenschaft kommen / vnnnd darüber eine gute geraume Zeit zubracht worden / also daß niemand / der etwa daran Interessiret, zu seyn / oder was dabey zu thun gehabet vnnnd einige dar wieder rechtmessige Ursachen zu haben vermeynet / einige Unwissenheit oder Kürze der Zeit / dadurch er seine rationes dissentus oder Ursachen seines Un- oder Widerwillens / bey diesem convent oder Zusammenkunfft ein zu bringen / oder zum wenigsten bey Churfürstlicher Durchleuchtigkeit zu Sachsen zu erinnern / vbereylet worden / wird allegiren oder fürbringen können / besondern es haben auch Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Ihrer Verwahrung / vnd damit derselben von niemanden / ob hetten sie allein für sich zu sehen / vnd die andern Confoederirten vorbey gehen wollen / fürgeworffen werden möchte / mit allen oder doch den meisten des Leipziger Schluß Verwandten / auch andern so darin nicht begriffen / getrewlich communiciret, vnnnd ihr Besdencken eingeholet / wie solches die stetige zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Sachsen vnd den Evangelischen Ständen in zwischen gegangene / bey deren Archiven beständige / auch zum theil in Druck gegangene Brieffwechselungen / Beschiekungen vnd vertrewliche Communicationes, insonderheit aber die von Ihrer Churfl. Durchl. zu Brandenburg / mit dero Ritter- vnnnd Landschafft auff vorgehendes öffentliches Ausschreiben / gepflogene

pflogene Berathschlagung / welche auff die von Ihr Churf.  
Durchl. zu Sachsen an Ihre Churf. Durchl. zu Brandenburg  
beschehene eröffnung des Pirnischen Schlusses erfolget / bestetig-  
gen / so bezeugen auch die zu Pirna vnd Praga verübte Acta,  
vnd vnterschiedlich vbergebene Memorialien / daß Ihr Churf.  
Durchl. nicht auff sich allein / oder Ihr Churfürstenthumb vnd  
Lande gesehen / sondern der Religions vnd Kriegsverwandten /  
Fürsten vnd Stände / ja auch gar Ihr Keyf. May. eigenen Erb-  
vnterthanen bestes zu befördern / sich ganz getrewlich mit höch-  
stem Fleiß / Eiffer vnd Ernst angelegen seyn / vnd was nur im-  
mer / so wol mit Recht / als Vorbittweise durch mögliches be-  
wegliches anerkennen / bey Keyf. May. zu erheben gestanden /  
aus welchem allen so viel erhellet / daß Ihr Churf. Durchl. nich-  
tes den Kriegsverwandten vnterschiedlich / oder wider Ihren auß-  
drücklichen Willen / vnterantwortlicher weise bey dieser Frie-  
denshandlung gethan / weniger eines oder des anderen / oder die  
gemeine Nothdurfft vberhin oder vberbey gegangen / vnd hette je  
einem jeden / oder auch allen eingesambt gebühren wollen / be-  
vorab auff vorberührte continuirliche vertrauliche Berath-  
schlagung ihren ausdrücklichen dissentium vnd Widerwillen /  
bey den fürgehenden Tractaten einzuschicken / vnd daß sie Ihre  
Churf. Durchl. zu Sachsen / (nach Rath vnd gutachten eines  
zu Franckfurt gewesenem fürnehmen vnd bekandten Rathge-  
bers) zwar für einen Kriegsverwandten / aber nicht für einen  
willkührlichen Schiedes Mann in der Friedeshandlung zulassen  
oder erkennen wolten / öffentlich zu protestiren / wann ihr dage-  
gen gebrauchtes stillschweigen nicht für Beyfall vnd Einwilli-  
gung auffgenommen oder geachtet werden sollen. Wiemol  
auch nicht gnug gewesen seyn wolte / schlechter dings zu dissenti-  
ren / wenn man auch nicht zugleich beständige Ursachen soda-  
nes dissentus oder widerwillens würde haben beybringen könn-

E

nen:

nen; Requisite enim pro consensu, si eum sine justa causa  
denegat, conqueri non potest, etiamsi ipso dissentiente a-  
ctus explicetur Rol, à Vall. Conf. 97. n. 23. 24. lib. 1. & conf.  
1. n. 182. & seq. lib. 2. Das ist / Derjenige so umb seine Einwil-  
ligung ersucht wird / wenn ohne erhebliche Ursach sich wider-  
spenstig erzeiget / darff oder kan sich nicht beschweren / wenn  
gleich hernach ohne seinen Willen eine Handlung ihren Fort-  
gang gewinnet vnd zu Werck gerichtet wird. Insonderheit  
wann man allhier zu rücke sihet / warumb die zu Leipzig einge-  
gangene Kriegsverbündnis auffgerichtet worden / nemlich die  
Deutsche Freyheit / Religion / Propphan- vnd Landfrieden in sei-  
nem Vigor vnnnd Kräftten zu erhalten / die da wider auff vble  
Kayserliche May. gethane Information verhangte bishero  
fürgegangene ab executione oder vollstreckung angefangene  
Proces / vnd dadurch den Reichsständen auffgedrungene Be-  
schwerden abzustellen / vnd alles zu ordentlichen vnd richtigen  
Weg Rechtens / nach Anweisung der Fundamental Gesetze vnd  
Reichs Constitutionen wieder zu bringen / welches nach deme  
Ihr Churfürsliche Durchlauchtigkeit solches durch diesen Frie-  
densschluß erlanget / vnd also die Ursach hujus societatis belli-  
ca, vnd Kriegsverbündnis auffhöret / so muß auch billich die  
Gesellschaft an ihr selbstnen eine Endschaft haben. C. cum  
cessante x. de Appell. Tiraq. in tract. cessan. causa. Hiera  
wieder können nun die oberzehlte rationes oder Motiven / dar-  
durch man zu behaupten vermeynet / ob were man dessen / was  
in diesem Frieden erhaben zu seyn scheinet / nicht versichert / nich-  
tes verfangen / weniger die / wider Ihre Churfürsliche Durch-  
lauchtigkeit zu Sachsen / ganz sorgfältig geführte Consilia,  
vnd treweiserig gemeynete Actiones, außgelassen harte Beschul-  
digungen / bescheiniget werden.

Dann

Dann was erslich wider die Röm. Kayf. May. das derselben als einem wieder aufgesöhnten aber noch in Waffen begriffenen vnd gerüsteten Feinde / nicht zu trawen stünde angezogen wird / geben die jenigen / welche solch Argument führen an Tag / das sie das alte Lied / welches auch hievor bey auffrichtung des Passawischen Vertrags Anno 1552. vnd 1555. vnd darauff erfolgten Anspinnung der vermeynten Union / darüber die Friedhässigen alsobald nach aufschliessung der Reformirten / auß der Passawischen Friedenshandlung zuschmieden / angefangen / gesungen worden / noch singen / vnd das sie durch forir vnd erhaltung des Mißtrawens / als rechte Lermbläser / den Krieg zu ihrem eigenen Vortheil / sich dardurch zubereichern / durch außplünderung oder auch gewaltsame ein vnd abnehmung der Länder / sich in dieselbe zu vertheilen / eines vnd des andern Güter vnter dem Schein ihres tapffern Wolverhaltens / aufzubeteln / vnd also mit verjagung / commandir vnd vnterdruckung / deren / welche auß vhralten hoch vnd löblichen Stämmen entsprossen / Ihre selbgewachsene / vnbeständige vnd angemaste Hoheit zu continuiren. Hergegen alle wolgemeynte Friedensmittel zu hindertreiben suchen / ohne ist es zwar nicht / das man in solchen hohen Sachen nicht zu viel trawen solle / vnd das nach der Weltweisen Meynung die stärkste Bestung sey wider Betrug vnd Hinderlist / eine vorsichtige vnd kluge Mißtrawligkeit. Man kan aber auch wol zu sorgfeltig seyn / vnd der Sachen zu viel thun / vielmehr muß ein solch vnzeitiges vnd allzu grosses Mißtrawen etwas eingeزogen werden / fürnehmlich wenn man sihet / das es das gemeine Beste zu hindern / vnd den vielgewündschten Friedenszweck zuerreichen im Wege ligen wil / darmit durch beharlich lauter mißtrawen / der Majestet Kron vnd Scepter / kein Schimpff / Klack vnd Schandfleck angefügt werde / welches denn im gegenwertigen fall leicht geschehen könnte.

er / da man sieht / daß in ganz Deutschland kein höheres Haus  
dem Röm. Reich / besser an und fürgestanden / als das hochlöb-  
liche Haus Oesterreich / auch jenige Ihr Röm. Kayf. May. ne-  
benst der angebornen Magnanimitet / Generositet und Herois-  
schen Gemüthe / mit unvergleichlichen Kayserl. Qualiteten be-  
gabet seyn / daß auch die ärgsten Feinde derselben den Ruhm ei-  
nes hochverständigen Groß / doch sanftmütigen vnd milden  
Patrioten geben müssen / massen derselben vmb so viel mehr  
ein ganz eifrig vnd auffrecht gemeyntes Gemüthe ohn einige  
List / zu diesem Frieden zugelingen / auch denselben unverbrüch-  
lich zu halten zutrawen / in deme dieselbe nach der bey Nordlin-  
gen erhaltenen Victoria / ihre Meynung nicht geändert oder  
übermütig worden / vnd darauff getroffen / auch annoch in einer  
solchen Macht / vnd in so starken Waffen begriffen seyn / daß sie  
sich aus Mangel der Kräfte zum Frieden / wann sie vor vnd  
aus sich selbst mit rechtem Ernst darzu nicht geneigt weren / nicht  
zwingen lassen / weniger sich bemühen dürfften / dasjenige mit  
List zu suchen / vnd den verhassten Namen nicht gehaltenen Glau-  
bens bey der Posteritet ihrem ganzen hochlöblichen Haus auff-  
zubürden / was sie mit stärker Macht vnd in öffentlichen Kriege  
wol erhalten können / weil bißhero gnugsam fundt worden / vnd  
viel mit großem Schaden erfahren müssen / was das Haus Oe-  
sterreich vor einen Nachdruck habe / vnd wie es durch verlierung  
zwen / drey / oder mehr Feldschlachten nicht herunter zu bringen  
sey.

Dieses alles / bevorab aber das hohe Kayserl. vnd nach uns-  
sterblichen Nachruhm strebende Gemüth / welches wieder in  
großem Glück vnd Unglück der Verenderung unterworffen /  
gibt an die Hand die Antwort auff das ander vnd dritte Argu-  
ment / da Ihre Kayf. May. nach dem die Ligistische Kriegsver-  
fassung nunmehr auch auffgehoben / zu Ihrer Ehurf. Durchl.  
zu Sachse

zu Sachsen/ vnd der sämpelichen Augspurgischen Confessions-  
verwandten Versicherung/ aller oder der meisten theils der Ca-  
tholischen Chur vnd Stände/ wie auch der hohen Erzsüßter  
vnd Dom-Capitul Bekräftigung/ darmit ihnen die angeführte  
Ursach des Klagens / daß man dasjenige/ so zu erhaltung der  
Hoheit gehöret nicht vbergeben würde/ benommen werde/ vber  
diesen Frieden zu verschaffen auff sich nehmen/ vnd bey Kayserl.  
vnd Königl. Würden vnd Worten vor sich vnd Ihre Nachkom-  
men am Reich/ auch dero Erzhauß stet/ vnverbrüchlich/ ehrbar/  
aufrichtig / vest vnd kräftiglich darüber zu halten versprochen/  
deme zu wider auff der Catholischen vnverhofftes ansuchen/ we-  
gen Nachgebung derer nach dem Passawischen Vertrage/ biß  
Anno 1627. in der Augspurgischen Confessions Verwandten  
Hände gewesen vnd verbleibenden geistliche Güter/ Ihre Kö-  
misch. Kayf. May. nichts werden verhängen/ oder zur neuen  
Unruhe selbst Ursach vnd Anlaß geben/ bevorab da allerdings  
darvor zu halten / daß ebenmäßig/ die Catholischen/ der bißhero  
auch vber sie gegangene Kriegspressuren (wiewol sie dieselben  
vor wenig Jahren nicht vermuhlet) nunmehr zimlich satt vnd  
müde seyn/ vnd sie nach der Ruhe vnd Friede/wo nicht aus her-  
licher Zuneigung dennoch aus Hoffnung wiederumb zu ihrem  
gehabten guten Wesen vnd vorigen geruhigen Wolstand/ dar-  
aus sie zimlichen gestaubert worden/ zu kommen/ ja so groß Ver-  
langen als immer die Evangelischen tragen/ vnd man daher  
wider das den Kettern kein Glauben zu halten schuldig  
seyn/ (welches gleichwol / seithero Johann Hussens Verbren-  
nung/ zu welcher Zeit es erst gemacht worden/ die Kömischen  
Kayser nicht mehr exequiren / oder zu Werck stellen lassen wol-  
len/ ) so wol für sich als der Posteritet halben genugsamb versü-  
chert ist / bey dero gewiß nicht verantwortlich seyn wolte/ wenn  
mann durch allzu vest gefastes Mißstrawen vnd Halsstarrigkeit

diese jetzige gelegenheit fahren lassen / die man vielleicht wegen  
des Varpredens Glücks bey dem blossen vnd haarlosen Hindern  
haupt nit wieder ergreifen können / weil nicht so hoch vnd viel zu  
erwegen gestanden / ob solche Tractaten vns oder der Posteritet  
allerdings gefallen möchten / als zuverhüten gewesen / daß diese  
sich selbstn angebende Mittel vns nicht entwischen / vnd wir her-  
nachmals dieselben / wiewol zu spat / zwar wünschen / aber nicht  
zu hoffen haben möchten.

Was ferner vnd vors 4. daß dieser Friedensschluss mit keiner  
andern als in Feder vnd Plack bestehenden / versicherung bevesti-  
get ist / angeführet wird / ist dieses eben die alte Seite / die bey auff-  
richtung des Passawischen Vertrags / zu dessen hintertreibung  
auffgezogen vnd geschlagen / aber nit geachtet / sondern auff deut-  
sches redliches vertrauen allein gesehen worden / bey welcher sich  
das H. Röm. Reich / vnd die Augsp. Confessionsverwandten / wie  
nichts weniger durch vergünstigung die Reformirten / ungeachtet  
dieselben in dem An. 1555. S. doch sollen alle andere / vnd 1566. S.  
auff dz aber mitler zeit re. publicirten Reichsabschieden ausdrück-  
lich außgeschlossen worden / sich bis ad annum 1617. in guter ruhe  
vnd gewünschten Wolstande befunden / vnd bleibt wol bey dem  
was einvornemen / vnd zwar Reformirter in dieser Kriegsexpe-  
dition oder Heerszug / wolverdienter hochverständiger Cavallier  
einmal sagte / dz derjenige der auf die versicherung bey dem Frie-  
de dringe / eine bey beyden theilen befindliche ware unmöglichkeit  
erfordere / vnd zu dem Fried von herbē nit geneigt sey / zugeschwei-  
gen / dz solche begeren / zu verkleinerung des alten deutsche Glaub-  
bens / vñ hohen Haupter vñ Monarchen schimpf / derer verpflich-  
tung bey Kayserl. Chur / vnd Fürstl. Worten einen körperlichen  
Eyd / dem weder in göttlicher noch menschlichen Dingen / nichts  
zuvergleichen were / insonderheit bey den Außländischen / gereichē  
vnd außschlagen. Da fürs 5. gefragt wird / wie es denn nach ver-  
stießung der bestimpten 40. Jahren hergehen sol / könnte man nit  
bessern sug fragen / wann diese fürgegangene Friedenstractaten  
auf

auff vermeynter Furcht des nicht haltens wegen mangel der Versiche-  
rung vnd andern/ weren ab vnd zerschlagen worden/ hernachmals aber  
bey Continuirung vnd Fortstellung der Waffen/ die Evangelischen  
noch eine Niederlage/ wie bey Nördlingen geschehen/ leiden solten/ al-  
termassen man sieder selbigen Treffen auff solche schwache Füße gesehen  
worden/ daß man noch zur zeit in keine rechtschaffene (Postur) oder  
Verfassung/dorauff man der Kayserlichen von tage zu tage zunehmen-  
den Macht sicher vnter Augen zu gehen/ getrawen dürffen/ sich wieder  
stellen können/ wie es alsdenn wolhergehen / ob man vns zu diesen jetzt  
gehandelten Conditionen oder Friedensmitteln / vnd auff den Fall bin-  
nen den 40. Jahren entstehendes gültlicher Vergleichung / beliebtem  
Nidersetzung vnparteilicher Richter von beyderselts Religionen  
ingleicher Anzahl kommen lassen/ vnd nach anweisung der Reichs- vnd  
FundamentalBefehle verfahren lassen werde? Es magß glauben wer da  
wil / ich gläube es nicht / so hat vns auch niemand versichert / daß die  
Victoria wieder auff vnser Seite fallen. Vnd also die rechte/ wahre  
Ursache/ dieses Krieges / nemlich zwenge Deutung vnd Auflegung  
des ReligionFriedens mit dem Schwerdt auß dem Mittel gereumet  
werden solle/ weil es sehr zweiffelhafftig/auff welche Seite sich der Frie-  
de lencken/ vnd schwerlich zu hoffen/ daß man durch Waffen/die geist-  
liche Güter / dafern wir sonst dieselben vnrechtmessiger oder vnbilli-  
cher weise inne haben vnd besitzen / behaupten vnd manutentren werde/  
ist vielmehr zu fürchten / daß vns nicht mit Petro: **Stecke dein  
Schwerdt in die Scheide / mit Schand vnd Spott in die Ohren-  
klingen.**

Anreichende daß im 6. vnd 7. Einwurff fürgestellte (incrementum  
Fortunarum: & virium Domus Austriacæ) die vermehrung des zeit-  
lichen Vermögens vnd Gewalt des Hauses Desterreich/ durch bey die-  
sem Friedensschluß erhaltene Trennung der Reformirten / auch wider-  
spenstigen Evangelischen Stände / vnd deren vnterdrückung/ erlangte  
Erbgerechtigkeit an dem Königreich Böhmen / vnd Confirmation  
der an Chur-Bayern vnd Wilhelmsche Linie beschehenen Vereuf-  
ferung vnd Ubergabung der Pfälzischen Chur vnd Landen/ möchren  
diese Motiven wol etwas alsdann anzusehen seyn / wann des Käyserß  
vnd des Desterreichischen Hauses Macht an ihr selbst von der Chron-  
Böhmen vnd Pfalz am meisten Dependiret / oder ihr absehen hette/  
also

also daß durch abschneidung vnd abgang derselben der Kayser zu durchdringenden Notzwang getrieben werden könnte / allein es hat sich vielmehr das contrarium bey dem An. 1617. entsponnen Inwesen so viel ereignet / daß auch die zusammen Tretung der Chur-Pfalz mit allen Reformirten nebenst Schlesiens / Mähren / vnd andere des Kayfers eigenen Erbländern / auch etlichen der Augspurgischen Confession Verwandten / dazu noch die Holländischen nicht geringe Suppetien oder Hülffe bekommen / wider das Haus Oesterreich nichts erheben vnd aufrichten können / hat auch der folgenden wider dasselbe fürgenomnenen mächtigen Expeditionen vnd Kriegesausrüstungen / Ausgang / wie glücklich vnd mit gutem Success: dieselben sich anfangs immer angelassen / vnd der Kayser in starcken HauptCombatten / oder Treffen aus dem Felde vnterschiedlich geschlagen worden / bis auff gegenwertige Stunde ausgewiesen / wie fast vnmöglich in die länge mit dem Haus Oesterreich auszuhalten seyn wolte / nit zu achten / daß man in contrarium, die Ursachen der Niederlagen vnd Verlusts / bald diesem / bald jenen / der es versehen / oder daran es gemangelt haben sol / zuschreiben vnd herfür suchen / keiner aber / wann sie auch alle daran schuld gehabt / sich zu der begangenen fauto oder Fehler / bekennen wolten / (Prospera nimirum omnis sibi vindicant adversa. Uni imputantur: Tacit: in Vit. Agric.) das ist / Es wil ein jeder / wenns wol zugehet / solches seiner Geschickligkeit zumessen / aber wenn es vbel ablaufft / da sol vnd muß es nur einer gethan oder verursacht haben. So ist auch noch zur zeit so groß Rühmens von der Reformirten grossen Thaten / die sie bey dieser zeit von Anno 1631. beschehenen Conjunction gethan / vnd darauff sich zuverlassen / nicht zu machen / sonderlich wann mann / was für Macht sie auff den Seinen gehabt / hingegen was Churf. Durchl. zu Sachsen durch Aufschreibung des Leipziger Conventus: vnd eigener  
Winters

Unterhaltung einer so mächtigen Armee aufgeföhret / etwas  
fleißiger nachfraget / wie solches von Herrn. D. M. Hoer in sei-  
ner Refutation wider das außgegangene Oraculum Dodo-  
naeum, oder Lesterschrift / breiter deducirt vnd außgeföhret ist /  
sonsten weisen die Friedenshandlung vnd der darauff erfolgete  
Schluß in Buchstaben aus / daß Ihre Churf Durchl. zu Sach-  
sen / wegen der Cron Böhmen vnd Pfälzischen Sachen / das  
Yhrige genug gethan / daß aber die Römische Kayserl. May. von  
Ihrer inæquitate edicti, oder billichen Außschreiben / quod quis-  
que juris in alium &c. was einer für Recht wider den andern zu  
haben begehret / mus er wider sich auch gelten lassen / vnd in des-  
me zu Mühlhausen Anno 1627. Churf. gemachten Schluß  
gründten Meynung nicht abtreten wollen / vnd Ihrer Churf.  
Durchl. zu Sachsen / dero als Eltesten / des ganken Churfürst-  
lichen Collegij wieder angedeutete zu Mühlhausen / ergangene  
Vota / oder vereinigung zu disputiren nicht anstehen wollen /  
nichts deswegen imputiret vnd zugeschrieben werden / man lasse  
sich benügen / daß die Thür zu Kayserlicher Clementz der Chur-  
Pfälzischen Fraw Witben vnd Kindern / nicht ganz verschlos-  
sen / wann nur der Kayserlichen Reputation / wie sichs dann ge-  
bühren wil geziemender Respect / geleistet vnd gelassen wird /  
worauff in dieser Friedenshandlung vnd zwar nit vnbillich viel  
gesehen worden / were auch vielleicht wol eher zur Ruhe zugelan-  
gen gestanden / wann man das Reddite Cæsari quæ sunt auch  
Cæsaris oder / Gebet dem Kayser was des Kayseris ist / dahin  
der hohe Respect gehöret / in schuldigste Obacht genommen hette.

Daß dann noch des acht vnd neunenden Fundaments In-  
hale / die Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen verbleibende Armee /  
den Kayser / wann er die aufflösung dieses machten Interims  
oder Anstandes zu ihme gelegener zeit tentiren vnd vor die Hand  
nehmen wolle / nicht behindern könne / weil Ihre Kayserliche

D

Maje-

Majestet/unter dero Eltesten Herrn Sohn/Ihrer Königlichem  
May. in Bngarn die stärckste Armee/ vnd zugleich die Inspe-  
ction ober die Churf. Sächsische verbleibet/ vnd man daneben  
allen künfftigen Fœderibus an der Evangelischen Seiten sich  
deren begeben vnd verzeihen müssen/etc. hat ein jeder vernünfftig-  
ger aus dem Frieden Schluß/vnd darinnen beliebten Ordinanz  
wegen Conjunction, vnd Vuterhaltung beyder Armeen ohn  
schwer zuermessen/alldiemeil die Für: vnd Verpflegung nach des  
Reichs Verordnung/ durch gewisse Anlagen/ beydes so wol bey  
den Catholischen als Evangelischen geschehen sol/ wie gar leicht  
die Evangelischen/ wann sie diesen Frieden mit angenommen  
vnd beliebet/ vnd der Kayser ober kurz oder lang/ wider diesen  
Frieden vnd Kayserliche Zusagung etwas fürnehmen wolte/ ein  
jeder die ihm zu seinem Antheile zukommende Zulage einbehal-  
ten/ vnd zu verstreckung der Chur. Sächsischen Armee anwen-  
den könnte/ worzu man desto eher vnd leichter alsdann würde ge-  
langen können/ weil einem jeden seine etwan abgenommene  
Dert r restituiret/ oder wieder eingereumet werden/ vnd diesel-  
ben mit seinem eigenen Volk zubesetzen frey gelassen/ sonder-  
lich wenn man zurücke sihet/ wie leicht nach gemachten Leipziger  
Schluß/ da man noch nicht einen Mann auff den Beinen/ her-  
gegen der Kayser eine so grosse vor vnüberwindliche gehaltene  
Macht/ vnd Besatzung fast aller Fürstenthümer/Länder/Pässe/  
vnd Bestung inne gehabt/ auffgekomen/ vnd ob wol in die-  
sem Friedens Schluß alle confœderationes auffgehoben? So  
bindet doch solche renunciatio die Catholischen so wol als die  
Evangelischen/ denen vnverboten seyn würde/ wann an der  
Kayserlichen vnd Catholischen Seiten / da wider gehandelt  
werden möchte/ die in allen auch den natürlichen Rechten zuge-  
lassene Defension/ vngeachtet dieses Friedens Schlusses/ als  
weicher vom Gegentheil/ wider Zusage/ Trew vnd Glauben  
gebrea

gebrochen würde/ vnd die doch anderer gestalt nicht/ als gestal-  
ten Sachen nach zuverstehen/ zuergreifen/ vnd auff alle billiche  
rechtmässige Mittel darunter Rätliche Confoederaciones  
mit gehören/ sich wider Vngebühr vnd Gewalt zu schützen zu  
gedencken? Daben man sich alsdann einer gerechten Sache  
vnd vngewisselten Segen vnd Assistenz des Allerhöchsten viel  
gewisser vnd vnfehlbar / könnte vnd würde zugetrösten haben/  
als wann man / wie bey dem zehenden Punct man ihme treu  
men lesset/ würde auff jetzige Macht oder Fransösische Hülffe  
gesehen / vnd einen bessern Frieden zu erzwingen / sich einge-  
bildet hette / Sintemal derjenige sich gewiß wird betrogen fin-  
den / der sich vberreden lesset / daß Ihre Römische Kayserliche  
Majestet durch disseits einmütige Zusammensetzung der Waf-  
fen / sich einen / in vnsern Gedancken abgebildeten Frieden ab-  
zwingen / oder einige Ihrer so wol Erzhertzoglichen als Majes-  
tetischen Hoheit verkleinerliche Conditiones abnötigen lassen  
würde/ oder es muß derselbe das Haus Oesterreich gewis nicht  
können / vnd gesetzt / daß auch die Evangelischen der Röm-  
schen Kayserlichen Majestet an Macht gleich vberlegen weren/  
(welches doch sich einzubilden nicht eine geringe Vermessenheit  
seyn wolte) / so were dennoch / weil dem Glück im Kriege gar  
nicht zu trauen/ viel rathsamer die Friedens Consilia zuerweh-  
len / als auff die Fortsetzung des vnbeständigen Krieges zu ge-  
dencken / damit man nicht mit den Carthaginensern / welche  
nach der von Hannibalo wider die Römer erhaltenen Feld-  
schlacht / dardurch die ganze Römische Macht / bey nahe auff  
einmal zu Grunde gangen / für grosser Fremden vnd Sicher-  
heit / den Frieden zu nehmen verboten / beklagen müsse / daß  
man des Hannonis Rath nicht gefolget / welcher also richte:  
( Si prætermittimus hoc tempus quo magis dare quam

D ij

accipe-

accipere possumus videri pacem, vereor, ne hæc quoque  
lætita luxuriet nobis ac vana evadat) das ist/ Werden wir je-  
zige bequeme Zeit vnd Gelegenheit / da wir den Friede vielmehr  
andern mittheilen können / als von ihnen empfangen / oder bit-  
ten dürfen / vns entgehen lassen / so ist zu besorgen / wir dürfen  
vns eine vergebliche Freude einbilden / so hernach zu Wasser  
werden möchte / etc. Wassen hernachmals den Carthaginensern  
solch Prognosticon redlich zu Haus vnd Hoff kommen / teste  
Livio, vnd sagte Curtius gar recht: Quod multi cum gloria  
abire possent si unquam temeritas felix invenis & modum,  
Es hätten ihrer viel Ehr vnd Ruhm darvon tragen können/  
wenn anders jemals einem seine Vermessenheit oder Unvors-  
ichtigkeit gelungen were / dessen / daß wir keine alte Historien  
herfür bringen dürfen / die Böhmen vns ein lebendig Exempel  
geben / welche gar wol mit jeziger Kayserl. May. als ihrem er-  
wehleten Könige / auch leidliche / vnd von ihnen selbst / gewünschte  
Conditionen / bey dem zu Franckfurt Anno 1619. gehaltenen  
Wahltag auff vielfältig angewandte Mühe / der allda anwe-  
senden Churfürsten vnd Stände verglichen werden können /  
wann sie nicht den Bogen des Glücks allzu hoch gespannet / auff  
ihr vnd ihrer Conföderirten Macht zu viel getrosset / vnd alle  
fürgeschlagene Mittel zur Güte / in dem sie von Ferdinando /  
nicht hören wollen / vor der Faust abgeschlagen.

Endlichen wird Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit /  
in dem letzten Einwurff mit Ungrunde beygemessen / Ob hätten  
dieselbe wider gebühr / die Reformirten in diesem Frieden aufges-  
schlossen. Dann dieses / vnd was sonst / darbey eingefüh-  
ret wird / siehet weder aus den Actis noch Friedensschlusse selbst /  
sondern vielmehr das Widerspiel / mit darinnen befindlicher be-  
nennung eines hohen individui oder Person / zuerweisen / zwar  
daß in der Pacification allein des alten Catholischen Religions /  
vnd

vnd der Augspurgischen Confessionsverwandten gedacht worden/ daran haben Ihre Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen/ anders nichts als was in dem zu Leipzig gemachten Schluß/ von allen damals anwesenden Ständen bewilliget vnd beliebet worden/ vnd davon man mit Mund vnd Herzen/ für Gott vnd der Welt sanctè, hoch vnd bethewrlich bezeuget/ protestiret vnd bedinget/ daß nemlich sodane Conjunction vnd angestaltete Kriegesverfassung/ zu niemands vnterdrückung/ allein zu Defensdirung/ der so thewrerworbenen vnd tapfferer erhaltenen Deutschen Libertet/ wie auch des heiligen Römischen Reichs Satzungen/ FundamentalGeseze/ vnd insonderheit/ des so hoch vnd thewer beschworenen Religion vnd ProphanFriedens etc. fürgenommen/ angesehen vnd gemeynet seyn solte/ welches alles die daselbst Anwesende zugleich auch die Reformirte mit vnterschrieben/ vnd sich daher auch leicht vnd billich die Rechnung machen können vnd sollen.

Das Ihre Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen/ die alle Ihre Confilia vnd Actiones, auff solchen Schluß fundiret/ nicht gebühren/ oder verantwortlichen seyn wollen/ so wol bey Krieges als Friedenshandlungen/ aus diesen Schrancken zu treten/ vnd zu wider dem an statt eines Grundes/ des zu Leipzig eingewilligten Schlusses/ gesetzten ReligionFrieden/ vnd dessen Klaren/ auch Anno 1566. erwiederten Buchstaben/ mit den Waffen zuerzwingen/ daß die Reformirten im solchen Anno 1555. auffgerichteten vnd bestetigten ReligionsFrieden/ (dann von einem andern weis man nicht/) weil sie in demselben/ wie auch in dem darauff Anno 1566. erfolgten Reichs Abschiede außdrücklich außgeschlossen/ mit ein vnd zugelassen werden müssen/ oder wann solches bey Kayserlicher May. in der Güte nicht zuerheben stünde/ den Frieden darumb außzuschlagen/ vnd wider Gewissen ihrenthalben die blutige Waffen zu continuiren/

Inmittelst wird man Ihrer Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen/ oder einigen Augspurgischen Confessions Verwandten/ in Ewigkeit nicht vberführen/ daß sie den Reformirten den Religion-Frieden/ wann sie dessen fezig werden könnten/ mißgön- nen / oder daß sie darauß geschlossen werden möchten/ befodern solten. Ihnen ist im geringsten nicht zu wider/ daß sie desselben noch ferner / wie biß her durch Vergünstigung geschehen/ ge- niessen / wann sie die Reformirten nur selbstn zusehen/ daß sie durch verwerffung dieses Friedens/ so wol für sich selbst/ als auch verheret/ vnd abmahnung andere friedliebende Stände/ anspinz- nung weitere Vnruhe/ vnd auffrichtung newer im heiligen Rö- mischen Reich verbotener Verbändnisse / mit Außländischen/ sich dessen / vnd vielleicht wol eines mehren nicht selbst verlustig machen/ wie dieses alles von D. Hoen in angezogener Tractas- zu weitleufftig außgeföhret / wie selbst auch f. 68. wie es mit der Beschreib: vnd Zulassung der Reformirten zu dem Leipzischen Conuent hergangen / in gleichen / was es mit der zu Leipzig zwis- schen den Chur-Sächsischen an einem/ vnd den Chur-Brandenburgischen/ vnd Fürstlichen Casselischen Theologen am an- dern Theil gehaltenen Conferens / für eine Beschaffenheit ha- be / vnd daß man bey weiten so nahe nicht als gerühmet wird/ in den streitigen Hauptpuncten der Religion/ zusammen getreten/ zumal zwischen Sechs Personen/ ein so hohes vnd wichtiges Werck / in einer Privat-Unterredung nicht gehoben werden können/ fol. 359. & seqq. außsündig gemacht wird/ dahin man den vnpartheischen Leser / geliebter Kürze halben/ aus diesem/ wie es aus dem allgemeinen/ so wol der hohen Obrigkeit zustehenden Rechten weisen thut / wie auch ergangenen vielfältigen vnd kündigen Acten oder Handlungen/ da es nötig genungsam bebestiget werden könnte / ist zur gnüge beygebracht/ daß der von Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen mit der  
Römi-

Römischen Kayserlichen May. auffgerichtete Friede/ so vngegründet/  
abshewlich/ vnverantwortlich vnd nachtheilig nicht sey / als er von et-  
lichen vbel affectionirten vnd mißgünstigen/ außgemahlet vnd außge-  
ruffen wird / vnd das Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu vollzie-  
hung / anders nichts gesucht/ denn daß dieselbe ein als ein erleuchteter  
Churfürst/ Edle vn bewegliche Seule vnd Grundveste des heiligen Rö-  
mischen Reichs / wie solche Ehrentitel dem Churfürstlichen Collegio  
in der von Carolo IV. Anno 1356. auffgerichteten vnd nimmer nicht ge-  
lobten gülden Bull/ tit. 25. vnd dieweil tit. 3. in Princ. tit. 12. tit. 24. &  
lit. ult. gegeben werden/ auch jetziger Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen/  
wegen Ihrer bey diesem Friedensschluß / getragenen trewen Sorgfalt/  
mit allem Rechte gebühren. Dessen heiligen Vaw durch Ihre fürsich-  
tige Weißheit erhalten/ vnd dem nothleidenden vnd wanckenden Reich  
zu Hülffe kommen möchten/ welch löblich Intent ein ieder getrewer  
Patriot billich befördern helfen/ vnd dahin trachten solte/ damit nach  
dem Exempel höchstgedachten löblichen Kayfers Caroli IV. alle schmeh-  
liche Zerrrennung vnd Vaeinigkeitt / vnter Haupt vnd Gliedern/ im  
heiligen Römischen Reich/ auß dem Wege gereumet/ nicht aber immer  
weiter Del ins Feuer gegossen werde/ denn sonst die Widrigen vnd  
Friedhässigen keine andere Namen vnd Titel/ als welche im Eingang  
der güldenen Bull den Meistern der Zerrrennung gegeben werden/  
zum Danckhabt zugewarten haben / Da hergegen Ihre Churfürstliche  
Durchl. zu Sachsen / vnd ihrem hochlöblichen Hauß/ der vnsterbliche  
vnd selige Ruhm der Friedfertigkeit/ wider alle Beneid. Anfeindung/  
der jenigen / die etwan vber diesem Friede nicht zu Rath gezogen  
worden/ vnd demselben dahero loder sonst so  
gehässig seyn/ verbleiben  
wird/2c.

Nimi-

AK No 4320 Nimirum.

Virtus (Saxonica) repulsæ nesciæ sordix  
Intaminatis fulget honoribus  
Nec ponit aut sumit secures  
Arbitrio popularis auræ.

Denn es achtet das Durchlauchtigste Haus  
Sachsen / der widerwertigen Neider Anfeindung  
gantz nichts / lesset sich auch nichts irren / was dieser  
vnd jener wider dasselbige vergeblich außgeben mag /  
sondern bleibet in seiner vngeenderten Freyheit /  
vnd von Gott ihn auß Gnaden ver-  
liehenen Hoheit.

E N D E.

111

71



Haus  
bindung  
s dieser  
n mag/  
heit/

Pou Vc 4320, Qu

ULB Halle

3

004 374 347



VD 17

21





Heig. parte  
bündnisse /  
ihr Absehen  
liche Kriegs  
eine hochsch  
da man nich  
dernt vnter  
mässigen Kr  
zufallen / di  
sich durch ge  
Schweiß vn  
Licentz vn  
Welt/ weil  
für Gott/ i  
genwertigen

So nun d  
den kan/ als  
Majest. vnd  
Leutmaris a  
cher Prag i  
ter fleissiger  
May. geschle  
denschluss v  
werden / vnd  
für ihre Tre  
lehten Züger  
tig vnd wolg  
in deme dero  
leumbdischen  
Churfl. Du  
derselben ge

solche Ver  
rlichen Krieg  
oder eine bil  
dern vielmehr  
ey zunennen/  
suchte / son  
n eines recht  
re Länder ein  
n/ vnd allein  
armer Leute  
zubereichern/  
veder für der  
etragen/noch  
Reich bey ge  
lich.  
eleugnet wer  
r Rom. Käys.  
versuchte / zu  
weilers na  
h angewand  
t den 20. 30.  
richteten Frie  
oder getadelt  
. zu Sachsen  
en / ja fast in  
tion auffrich  
z vngüthlich/  
fflich ja ver  
were. Ihre  
weniger hette  
on, Consens,  
wil.

